

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Roland Hartwig, Armin-Paulus Hampel, Petr Bystron, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD
– Drucksache 19/32338 –**

Zur militärischen Evakuierungsaktion und zur geplanten zweiten Phase der Verbringung von geflüchteten Afghanen durch die Bundesregierung nach Deutschland

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Bundesregierung hat die militärische Evakuierungsmission aus Afghanistan am 26. August 2021 beendet, aber zugleich deutlich gemacht, dass ihr „Engagement“ in Afghanistan nicht enden, sondern eine sog. zweite Phase der Ausreise unmittelbar folgen werde (Schreiben des Auswärtigen Amts, „Aktuelle Information zu Afghanistan – Zum weiteren Vorgehen nach Ende der militärischen Evakuierung“, 26. August 2021). Hierzu steht die Bundesregierung in Gesprächen mit den Taliban, mit drei Nachbarstaaten Afghanistans (Tadschikistan, Usbekistan und Pakistan) sowie mit der Türkei und Katar (vgl. a. a. O.).

Bei der am 26. August 2021 abgeschlossenen, sog. ersten Phase wurden 403 deutsche Staatsbürger sowie „Menschen aus anderen Ländern“, 138 afghanische Ortskräfte mit 496 „Angehörigen“, insgesamt jedenfalls 5 347 Personen von der Bundesregierung nach Deutschland eingeflogen (vgl. <https://www.tagesschau.de/inland/innenpolitik/ortskraefte-afghanistan-111.html>). Des Weiteren sollen Medienangaben zufolge „mehr als 28 000 Afghanen mittels Evakuierungsflügen der USA zur Ramstein Air Base nach Deutschland ausgeflogen worden sein, circa 13 500 von ihnen hätten den US-Militärstützpunkt bereits wieder in Richtung der Vereinigten Staaten von Amerika verlassen (<https://www.swr.de/swraktuell/rheinland-pfalz/kaiserslautern/ramstein-tausende-menschen-aus-afghanistan-gerettet-100.html>).

Mit dieser Anfrage wollen die Fragesteller wichtige Details der sog. ersten Phase und der unmittelbar bevorstehenden „zweiten Phase“ in Erfahrung bringen, da die Einreise einer großen Zahl von Ausländern nach Ansicht der Fragesteller unmittelbare Auswirkungen auf die Sicherheit und das Sozialgefüge der Bundesrepublik Deutschland haben könnte. Zudem muss die Bundesregierung nach Ansicht der Fragesteller ihr zukünftiges außenpolitisches Handeln gerade aufgrund des gescheiterten Afghanistan-Einsatzes qualifizierter als bisher begründen.

1. Haben die Mitglieder des Auswärtigen Ausschusses die Möglichkeit, den Notenwechsel zwischen der afghanischen Regierung und der Bundesregierung vom 15. August 2021, mit dem die afghanische Regierung um die Entsendung bewaffneter deutscher Streitkräfte für eine Evakuierungsaktion in afghanisches Hoheitsgebiet gebeten haben soll (vgl. Antrag der Bundesregierung, Einsatz bewaffneter deutscher Streitkräfte zur militärischen Evakuierung aus Afghanistan auf Bundestagsdrucksache 19/32022), einzusehen, und wenn ja, auf welchem Wege?

Ein Notenwechsel im Sinne der Fragestellung wurde nicht geführt. Zum Inhalt des Notenwechsels der Bundesregierung mit der afghanischen Regierung vom 15. August 2021 wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 57 des Abgeordneten Armin-Paulus Hampel auf Bundestagsdrucksache 19/32251 verwiesen.

2. Auf welcher Sachgrundlage und welchen Erkenntnissen hat die Bundesregierung entschieden, dass eine „Gefahr im Verzug“ (vgl. Antrag der Bundesregierung, Einsatz bewaffneter deutscher Streitkräfte zur militärischen Evakuierung aus Afghanistan auf Bundestagsdrucksache 19/32022) bestehe (bitte qualifiziert begründen), und inwiefern hat sie die mehrfach von Seiten der Taliban-Führung ausgesprochene Amnestie für alle Personen, die mit ausländischem Militär oder ausländischen Organisationen zusammengearbeitet haben (vgl. <https://www.tagesschau.de/ausland/afghanistan-taliban-vormarsch-107.html> sowie <https://www.aljazeera.com/news/2021/8/17/taliban-announces-amnesty-urges-women-to-join-government>), bei ihrer Entscheidung berücksichtigt?

Mit der Implosion der afghanischen Regierung und der Machtübernahme durch die Taliban waren die örtlichen Sicherheitsstrukturen in der Hauptstadt Kabul weggebrochen. Die Lage war außerordentlich unübersichtlich. Die Bedrohung für Luftfahrzeuge im An- und Abflug auf afghanische Flughäfen, insbesondere Kabul, hatte sich spürbar erhöht. Aufgrund der Sicherheitslage war ein sofortiges Eingreifen von Kräften der Bundeswehr in Abstimmung mit internationalen Verbündeten und Partnern erforderlich. Es kam darauf an, Leib und Leben deutscher Staatsangehöriger und jenes Personals der internationalen Gemeinschaft sowie weiterer designierter Personen zu schützen, für die Deutschland eine besondere Verantwortung trägt. Jedes weitere Zuwarten hätte eine erfolgreiche Durchführung des Einsatzes der deutschen Kräfte in Frage stellen oder jedenfalls deutlich erschweren und damit auch Leib und Leben der zu schützenden Personen gefährden können. Die Evakuierungsoperation konnte nur durchgeführt werden, solange wichtige Partner vor Ort die Sicherheit des Flugbetriebs gesichert haben.

Medienberichte über eine vermeintliche, von den Taliban ausgesprochene Amnestie waren bei der Entscheidungsfindung irrelevant, da zur Belastbarkeit der Berichte keine eigenen Erkenntnisse vorlagen.

3. In wie vielen Fällen der im Rahmen der Evakuierungsaktion nach Deutschland eingeflogenen Personen hat es nach Kenntnis der Bundesregierung Warnungen von deutschen Sicherheitsbehörden gegeben?

Da die extrem angespannte Lage vor Ort keine verlässliche Erfassung von Personendaten zuließ, erfolgte die Sicherheitsüberprüfung der evakuierten Personen erst bei ihrer Einreise. Die Bundesregierung hat mit Stand vom 13. September 2021 Erkenntnisse zu Fällen im niedrigen bis mittleren zweistelligen Bereich, bei denen im Zuge der Einreise polizeilich relevante Erkenntnisse fest-

gestellt wurden. Die zuständigen Behörden überprüfen diese Hinweise im Einzelfall, so dass die Fallzahlen Schwankungen unterworfen sind.

4. Wie viele deutsche Staatsangehörige wurden nach Kenntnis der Bundesregierung von welchen anderen Nationen aus Afghanistan evakuiert und in welche Länder ausgeflogen?

Befinden sich diese deutschen Staatsbürger nach Kenntnis der Bundesregierung mittlerweile wieder in Deutschland?

Nach derzeitiger Kenntnis der Bundesregierung wurden (Stand: 22. September 2021) 126 deutsche Staatsangehörige von den USA, den Niederlanden und Katar evakuiert und nach Katar und Islamabad ausgeflogen. Die Bundesregierung nimmt keine Erfassung des aktuellen Aufenthaltsstandortes der aus Afghanistan ausgereisten deutschen Staatsangehörigen vor.

5. Welche konkreten Militärstützpunkte der Vereinigten Staaten auf deutschem Hoheitsgebiet wurden nach Kenntnis der Bundesregierung für Evakuierungsflüge der USA genutzt, und wie viele geflüchtete Afghanen halten sich derzeit jeweils dort auf?

Die USA nutzen die US-Stützpunkte in Ramstein und Kaiserslautern für Evakuierungsflüge. Zum Stichtag 14. September 2021 hielten sich 9 434 Evakuierte in Ramstein und Kaiserslautern auf.

6. Hat die Bundesregierung mit der US-Administration Absprachen getroffen, bis zu welchem Zeitpunkt die zu Militärstützpunkten der Vereinigten Staaten auf deutschem Hoheitsgebiet ausgeflogenen geflüchteten Afghanen die US-Militärstützpunkte in Richtung der Vereinigten Staaten verlassen haben sollen?

a) Wenn ja, bis wann soll dies geschehen?

b) Wenn nein, wieso nicht?

Die Fragen 6 bis 6b werden gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung und die USA haben vereinbart, dass die Evakuierten grundsätzlich innerhalb von zehn Tagen nach der Ankunft in die USA oder ein Drittland ausreisen. Diese Frist kann in besonderen Umständen verlängert werden.

7. Was geschieht mit denjenigen geflüchteten Afghanen, die auf Militärstützpunkten der Vereinigten Staaten auf deutschem Hoheitsgebiet von US-Behörden einer Sicherheitsüberprüfung (sog. Screening) unterzogen werden und danach zum Beispiel aus sicherheitspolitischen Gründen nicht in die Vereinigten Staaten weiterverbracht werden sollen?

Die Nutzung der US-Militärbasis als Umsteigeknotenpunkt für US-Evakuierungsflüge erfolgt mit dem Ziel der Weiterreise in die USA oder in ein Drittland. Die Weiterreise ist dabei nicht abhängig vom Ergebnis der Sicherheitsprüfung durch US-Behörden.

8. Aus welchen Mitteln werden nach Kenntnis der Bundesregierung die Unterbringung und Versorgung der evakuierten geflüchteten Afghanen auf den Militärstützpunkten der Vereinigten Staaten auf deutschem Hoheitsgebiet geleistet?

Die Nutzung der US-Militärbasis als Umsteigeknotenpunkt für US-Evakuierungsflüge erfolgt mit dem Ziel der Weiterreise in die USA oder in ein Drittland. Die Weiterreise ist dabei nicht abhängig vom Ergebnis der Sicherheitsprüfung durch US-Behörden.

9. Führt oder führte die Bundesregierung auch Gespräche mit den Nachbarstaaten China, Iran und Turkmenistan über die Aufnahme von flüchtigen Afghanen oder über eine zukünftige Zusammenarbeit hinsichtlich der Stabilisierung der Lage in Afghanistan?
 - a) Wenn ja, wie ist der Stand bzw. das Ergebnis jener Gespräche?
 - b) Wenn nein, warum nicht?

Die Fragen 9 bis 9b werden gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung ist mit allen Nachbarstaaten Afghanistans im Gespräch zu den aktuellen Entwicklungen in Afghanistan und ihren Auswirkungen für die Region und darüber hinaus. Sowohl mit China und Iran als auch mit Turkmenistan finden Gespräche auf unterschiedlichen Ebenen statt, u. a. auch durch die Botschaften vor Ort, bei denen die Lage in Afghanistan, der Bedarf für humanitäre Unterstützung und mögliche Fluchtbewegungen aus Afghanistan in die Nachbarländer thematisiert werden.

10. Haben die Nachbarstaaten China, Iran oder Turkmenistan nach Kenntnis der Bundesregierung geflüchtete Afghanen im Zuge der Machtübernahme der Taliban in Afghanistan aufgenommen, und wenn ja, wie viele?

Die Hauptaufnahmeländer für Flüchtlinge aus Afghanistan sind seit mehreren Jahrzehnten Pakistan und Iran. Iran beherbergt insgesamt rund 3,5 Millionen afghanische Staatsbürger. Eine Fluchtbewegung aus Afghanistan nach China existiert nicht, da die robust gesicherte Grenze zwischen Afghanistan und China nur über einen schmalen, durch hohes Gebirge geprägten Landkorridor zugänglich ist. Turkmenistan hat seine Landgrenzen für den Personenverkehr komplett und ausnahmslos geschlossen. Die Bundesregierung hat keine Erkenntnisse, ob Turkmenistan Flüchtlinge aus Afghanistan aufgenommen hat.

11. Aus welchen Gründen haben Russland und China der vom UN-Sicherheitsrat verabschiedeten Resolution S/RES/2593 (2021) nach Kenntnis der Bundesregierung nicht zugestimmt, sondern sich ihrer Stimme enthalten?

Die Bundesregierung nimmt keine Stellung zu denkbaren Beweggründen des Abstimmungsverhaltens von Russland und China über die Resolution 2593 (2021) des VN-Sicherheitsrates. Die Stellungnahmen Russlands und Chinas sind im Protokoll der Sitzung des VN-Sicherheitsrates vom 30. August 2021 einsehbar (<https://undocs.org/en/S/PV.8848>).

12. Aus welchen Gründen ist nach Kenntnis der Bundesregierung die Forderung Frankreichs und des Vereinigten Königreichs, eine „UN-Sicherheitszone“ am Flughafen Kabul zu errichten (vgl. <https://www.rnd.de/politik/frankreich-und-grossbritannien-wollen-un-sicherheitszone-fuer-evakuierungen-in-kabul-NKBPU6NUDZHAQQ42S522N4ROW4.html>), nicht in der vom UN-Sicherheitsrat verabschiedeten Resolution S/RES/2593 (2021) aufgenommen worden?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine eigenen Erkenntnisse vor.

13. Wie äußern sich konkret die „schnelle[n], unbürokratische[n] Lösungen“, mit denen „Personengruppen, die noch kein Visum haben“ an deutschen Auslandsvertretungen in anderen Staaten, „schnell und unkompliziert Einreisepapiere für Deutschland erhalten [sollen]“ (Schreiben des Auswärtigen Amts, „Aktuelle Information zu Afghanistan – Zum weiteren Vorgehen nach Ende der militärischen Evakuierung“, 26. August 2021), und auf welcher Rechtsgrundlage basieren solche Lösungen?

Die Bundesregierung führt derzeit ressortübergreifend Gespräche, um situationsangepasste Verfahren für eine rasche und unkomplizierte Visaerteilung für ehemalige Ortskräfte und weitere als besonders schutzbedürftig identifizierte Afghaninnen und Afghanen in den Nachbarstaaten Afghanistans zu etablieren. In zahlreichen Einzelfällen konnten bereits Visa erteilt werden. Für die Visaverfahren gelten weiterhin die Voraussetzungen für die Erteilung eines Aufenthaltstitels nach dem Aufenthaltsgesetz. Der im bisherigen Ortskräfteverfahren eingebundene Dienstleister unterstützt hierbei.

14. Verfügen die Taliban nach Kenntnis der Bundesregierung über deutsche Militärausrüstung, die die Bundesregierung vor der Machtübernahme der Taliban der afghanischen Regierung gegebenenfalls zur Verfügung gestellt hat (vgl. <https://www.wiwo.de/politik/deutschland/waffen-exporte-deutschland-lieferte-ruestungsgueter-fuer-419-millionen-euro-nach-afghanistan/27539052.html>; wenn ja, bitte nach Stückzahl und Gesamtwert auflisten)?

Auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 29 des Abgeordneten Lars Herrmann auf Bundestagsdrucksache 19/32115 wird verwiesen.

15. Hat die Bundesregierung Kenntnisse (auch nachrichtendienstliche) über die Präsenz von bewaffneten Gruppen des Islamischen Staates (IS) in Afghanistan, und sind der Bundesregierung vor diesem Hintergrund die Äußerungen des Sprechers der Taliban, Zabihullah Mujahid, bekannt, wonach es den IS in Afghanistan nicht geben würde (vgl. <https://www.krone.at/2495862>)?

Nach Kenntnis der Bundesregierung ist der Ableger des sogenannten Islamischen Staates Provinz Khorasan (ISPK) in Afghanistan auch nach der Machtübernahme der Taliban weiterhin präsent.

16. Welche Organisation ist mit der Durchführung der „unabhängigen Evaluierung des zivilen Engagements“ (vgl. Schreiben des Auswärtigen Amts, „Aktuelle Information zu Afghanistan – Zum weiteren Vorgehen nach Ende der militärischen Evakuierung“, 26. August 2021) von welchen Ressorts beauftragt worden, und wann rechnet die Bundesregierung mit einem Ergebnis dieser Evaluierung?

Die ressortgemeinsame strategische Evaluierung des zivilen Engagements der Bundesregierung in Afghanistan wird von einer Arbeitsgemeinschaft, bestehend aus den durch die drei Ressorts Auswärtiges Amt (AA), Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI), Bundesministerium für wirtschaftliche Entwicklung und Zusammenarbeit (BMZ) beauftragten unabhängigen Evaluatoren, durchgeführt werden. Für das BMZ wird dies DEval (Deutsches Evaluierungsinstitut der Entwicklungszusammenarbeit) sein. Für das AA erfolgt die Beauftragung im Wege einer europaweiten zweistufigen Ausschreibung. Für das BMI läuft das Vergabeverfahren noch. Die strategische Evaluierung des zivilen Engagements soll 2023 abgeschlossen sein.

17. Zu welchem konkreten Zeitpunkt wird die Bundesregierung den Abschlussbericht zur militärischen Evaluierung des Afghanistan-Einsatzes vorlegen (vgl. Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 59 und 60 auf Bundestagsdrucksache 19/28361)?

Gemäß etabliertem Verfahren legt die Bundesregierung innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung der Beteiligung bewaffneter deutscher Streitkräfte am NATO-geführten Einsatz Resolute Support einen Abschlussbericht vor.

